

# GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

---

Nr. 30 vom 20.12.2024

- 1./ Bekanntmachung des Zweckverbands Erholungsgebiet Ittertal**  
hier: Bekanntgabe der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022

---

  - 2./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

---

  - 3./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
hier: Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer der Stadt Haan (Gewerbesteuerhebesatzung) vom 17.12.2024

---

  - 4./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
hier: Satzung der Stadt Haan über die Erhebung der Bewohnerparkgebühren vom 17.12.2024

---

  - 5./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
hier: Satzung der Stadt Haan vom 18.12.2024 über die 10. Änderung der Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003
- 



1./

# Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

## Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal erfolgt am 20.12.2024 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 15 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Haan, den 12.12.2024

  
Bürgermeisterin

2./

Stadt Haan  
10-1 Haupt- und Organisationsabteilung

20.12.2024

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis der Stadt Haan **Nr. 0312**, ausgestellt für die städtische Angestellte Kirsten Bellingen am 29.01.2020, von der Bürgermeisterin der Stadt Haan, wird hiermit ab dem 18.12.2024 für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen bei der Stadt Haan, Haupt- und Organisationsabteilung, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, abzugeben.



Dr. Bettina Warnecke  
Bürgermeisterin

3./

**Satzung**  
**über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer der Stadt Haan**  
**(Gewerbesteuerhebesatzsatzung) vom 17.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 427 v.H. festgesetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer der Stadt Haan (Gewerbesteuerhebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 19.12.2024

  
Die Bürgermeisterin

4./

Satzung der Stadt Haan über die Erhebung der Bewohnerparkgebühren vom 17.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 17.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren im Stadtgebiet Haan erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen und gekennzeichnet sind.
- (2) Jeder mit Hauptwohnsitz gemeldete Bewohner kann, in einem als Bewohnerparkausweiszone ausgewiesenen Gebiet, für ein auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragen. Darüber hinaus geltende Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Keinen Ausweis erhalten Bewohner für Anhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  - a) die den Antrag gestellt hat;
  - b) die die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenzeitraum**

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Ausstellungsdatum.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 120 Euro.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in eine andere Bewohnerparkzone oder ein Kennzeichenwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung und Aushändigung des Bewohnerparkausweises.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 17.12.2024



Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)

5./

**Satzung der Stadt Haan vom 18.12.2024  
über die 10. Änderung der Gebührensatzung für  
den städtischen Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SFV NRW 610) und des § 39 der Friedhofssatzung vom 14.03.1973 (Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 14.04.1973, berichtigt am 30.04.1973) in ihren jeweils zu Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan am 17.12.2024 die nachstehende Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003 beschlossen:

**§ 1**

Der bisher geltende Gebührentarif gem. § 1 Abs. 3 der Satzung wird durch den anliegenden Gebührentarif ersetzt.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Haan vom 18.12.2024

<b>1. Nutzungsgebühren</b>		
<b>1.1 Grabstätten für Erdbestattungen</b>		<b>Gebühr</b>
1000	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	543,00 €
1040	Sternenkinderfeld	66,00 €
1060	Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.195,00 €
1200	Reihengrab mit Raseneinsaat	1.385,00 €
1240	Reihengrab, anonym	1.385,00 €
1260	Reihengrab, teilanonym	1.385,00 €
1300	Wahlgrab 1-stellig	1.575,00 €
1310	Wahlgrab 2-stellig	2.791,00 €
1320	Wahlgrab 3-stellig	4.008,00 €
1330	Wahlgrab 4-stellig	5.224,00 €
1559	Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	1.879,00 €
1560	Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	3.460,00 €
<b>1.2 Urnengrabstätten</b>		
1600	Urnenwahlgrab 2-stellig	857,00 €
1610	Urnenwahlgrab 4-stellig	1.018,00 €
1630	Urnenwahlgrab im Hochbeet 2-stellig	1.532,00 €
1631	Urnenwahlgrab im Hochbeet 4-stellig	2.305,00 €
1650	Urnenreihengrab mit Raseneinsaat	541,00 €
1670	Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	1.002,00 €
1671	Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat 4-stellig	1.211,00 €
1700	Urnenreihengrab, anonym	439,00 €
1720	Urnenreihengrab, teilanonym	439,00 €
1785	Aschestreifelfeld	439,00 €
1790	Urnenwahlgrab am Baum 1-stellig	583,00 €
1800	Urnenwahlgrab als Partnergrab am Baum	813,00 €
<b>1.3 Verlängerungen des Nutzungsrechts pro Jahr</b>		
2000	Verlängerung Wahlgrab 1-stellig	52,00 €
2001	Verlängerung Wahlgrab 2-stellig	93,00 €
2002	Verlängerung Wahlgrab 3-stellig	133,00 €
2003	Verlängerung Wahlgrab 4-stellig	174,00 €
2200	Verlängerung Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	62,00 €
2201	Verlängerung Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	115,00 €
2210	Verlängerung Urnenwahlgrab an Bäumen	45,00 €
2220	Verlängerung Urnenwahlgrab Partnergrab am Baum	40,00 €
2300	Verlängerung Urnenwahlgrab 2-stellig	42,00 €
2301	Verlängerung Urnenwahlgrab 4-stellig	50,00 €
2303	Verlängerung Urnenwahlgrab im Hochbeet 2-stellig	76,00 €
2304	Verlängerung Urnenwahlgrab im Hochbeet 4-stellig	115,00 €
2305	Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	50,00 €
2306	Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat 4-stellig	60,00 €

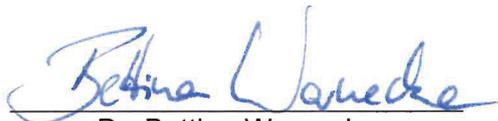
<b>2. Bestattungsgebühren</b>		
<b>2.1 Beisetzungsgebühren</b>		
2500	Beisetzung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	518,00 €
2505	Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	666,00 €
2510	Urnenbeisetzung im Urnengrab	222,00 €
2515	Urnenbeisetzung im Erdgrab	222,00 €
2520	Aschebeisetzung im Aschestreufeld	74,00 €
2525	Beisetzung von Sternenkindern	37,00 €
<b>2.2 Aus- und Umbettungen</b>		
<b>Ausbettungen (Überführung und Beisetzung auf einem anderen Friedhof)</b>		
3200	Ausbettung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	1.036,00 €
3205	Ausbettung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	1.332,00 €
3210	Ausbettung von Urnen	222,00 €
<b>Umbettungen (Wiederbeisetzung auf dem Waldfriedhof)</b>		
3300	Umbettungen von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	2.073,00 €
3305	Umbettungen von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	2.665,00 €
3310	Umbettungen von Urnen	444,00 €
<b>3. Gebühren für Verabschiedungsstätten</b>		
3000	Benutzung der Trauerhalle einschl. Musikinstrument und / oder Musikanlage	212,00 €
3010	Benutzung der Pergola	94,00 €
<b>4. Verwaltungsgebühren</b>		
4000	Grabmalerlaubnis alle Gräber	27,50 €
4500	Ausstellung Nutzungsurkunde (nur f. Wahlgräber)	13,00 €
4600	Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 der Friedhofsatzung	13,00 €
<b>5. Grabliegeplatten und Namensschilder</b>		
5005	Grabliegeplatte (50 cm x 35 cm x 6 cm)	136,85 €
5000	Grabliegeplatte (65 cm x 50 cm x 6 cm)	232,05 €
5010	Grabliegeplatte Gravur je Zeichen	15,47 €
5015	Namensschilder f. teilanonyme Gräber	27,61 €
<b>5. Gebühren für Grabpflege nach vorzeitiger Rückgabe</b>		
2600	Wahlgräber pro Grabstelle und Jahr	57,00 €
2604	Reihengräber pro Grabstelle und Jahr	48,00 €
2605	Urnenwahlgräber pro Grabstelle und Jahr	28,00 €
<b>6. Einfassungen</b>		
1010	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	45,00 €
1065	Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	84,00 €
1301	Wahlgrab 1-stellig	131,00 €
1311	Wahlgrab 2-stellig	177,00 €
1321	Wahlgrab 3-stellig	224,00 €
1331	Wahlgrab 4-stellig	270,00 €
1611	Urnenwahlgrab 4-stellig	56,00 €

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2024



Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)